OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653390/7/SB**

Datum: **Linz, 4. März 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der A__, B-Weg, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15.01.2025, GZ: PAD/24/01769031/001/VW, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das verwaltungsgerichtliche Verfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 15.01.2025, GZ: PAD/24/01769031/001/VW, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Ausbildungsstufe (2. Perfektionsfahrt) entzogen. Eine Beschwerde hat aufschiebende Wirkung [Bescheid, Behördenakt].

I.2. Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 23.01.2025.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 31.01.2025 (Einlangen: 07.02.2025) die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts übermittelte die Bf die Urkunde über die Absolvierung der Perfektionsfahrt am 10.02.2025 [ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt].

I.5. Die bB teilte aufgrund dessen mit, dass damit der erteilten Auflage, und zwar der Absolvierung der fehlenden Stufen der Mehrphasenausbildung, ordnungsgemäß entsprochen wurde, womit der Entzug der Lenkberechtigung als beendet gilt [ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II. Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, in das Führerscheinregister sowie die Stellungnahmen der Parteien. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG unterbleiben.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und den nachgereichten Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zunächst ist festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden hat (vgl für

viele zB VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076 und 27.07.2015, Ra 2015/11/0055 mwN).

Weiters ist festzuhalten, dass es nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte ist, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (stRsp beginnend mit VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121). Ein Rechtsschutzinteresse besteht bei einer Bescheidbeschwerde im objektiven Interesse der beschwerdeführenden Partei an einer Beseitigung des angefochtenen, sie beschwerenden Verwaltungsaktes. Dieses Interesse wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es (auf Grund der geänderten Umstände) für die Rechtsstellung der beschwerdeführenden Partei keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für die beschwerdeführende Partei keinen objektiven Nutzen hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen soweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen. Daraus folgt, dass eine beschwerdeführende Partei vor dem Verwaltungsgericht keinen Anspruch auf die bloße Feststellung der Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Bescheids hat; das Verwaltungsgericht ist ebenfalls nicht berufen, eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen zu treffen, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann (stRsp zB VwGH 27.06.2017, Ra 2017/10/0092; 27.07.2017, Ra 2017/07/0014; 31.01.2018, Ra 2018/10/0022; sh zum FSG VwGH 05.08.2020, Ra 2018/11/0242).

III.2. Die Bf absolvierte die angeordnete Perfektionsfahrt am 10.02.2025, weshalb die gegenständliche Entziehung der Lenkberechtigung bereits mit Befolgung der Anordnung endete. Ein Rechtsschutzinteresse der Bf hinsichtlich des von ihr bekämpften Bescheids ist damit nicht mehr gegeben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger